Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde **Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 75 (1975)

Artikel: Die katholische Schule zu Basel : von den Anfängen bis zur Aufhebung

1884

Autor: [s.n.]

Kapitel: XII: Das weitere Vorgehen der Regierung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-117868

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Abstimmungsresultat konnte man voraussehen. «Wenn in einer Stadt, welche unter den 8500 Stimmfähigen vielleicht 1000 stimmberechtigte Katholiken zählt...; nachdem die radikalen Führer mit kalter Berechnung den protestantischen Fanatismus bis zur höchsten Erregung gesteigert hatten. Es war, offen gestanden, eine unheimliche und düstere Stunde, als protestantische Geistliche selbst in öffentlichen Blättern den Geist Zwinglis anriefen, und als Regierungsräte an das protestantische Bewußtsein der Stadtbevölkerung appellierten und den Bildersturm aus den Zeiten der Reformation dem Volke vor Augen führten und einer der Wütendsten, Dr. E. Brenner, in der Burgvogtei mit der Berechnung des kalten Demagogen die Worte an die Menge sprach: ob man Basel dem Statthalter Petri ausliefern wolle... 190»

XII. Das weitere Vorgehen der Regierung

1. Die Fristsetzung an die katholische Gemeinde

Gestützt auf die beiden Großratsbeschlüsse vom 5. Februar hat sich die Vorsteherschaft bis Ende März 1884 zu entscheiden, ob sie ihre Schule unter Ausschluß der Ordenspersonen ganz oder teilweise fortzuführen gedenke. In diesem Falle sind bis zum 16. August Ausweise über die neuen Lehrer, Lehrplan und Lehrmittel vorzulegen sowie der Ausweis zu leisten, wie sie den verlangten Veränderungen nachkommen wolle. In jedem Falle haben die jetzigen Lehrer und Lehrerinnen bis zum 30. September 1884 ihre Tätigkeit einzustellen 191.

Die Vorsteherschaft beschließt, gegen den ersten Großratsbeschluß vom 5. Februar 1884, mit welchem der Schulrekurs abgewiesen wird, bei der Bundesbehörde Beschwerde einzulegen und benachrichtigt davon die Regierung am 20. Februar¹⁹². Eine Delegation der katholischen Gemeinde begibt sich nach Bern, um mit den Mitgliedern der katholischen Fraktion zu beraten¹⁹³. Die

¹⁹⁰ BV vom 26. Februar 1884.

¹⁹¹ BN vom 8. März 1884.

¹⁹² STABA, LL 31, Mitteilung der Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde.

¹⁹³ KGBA, Protokoll D, 11. März 1884. Es werden nach Bern abgeordnet, um mit den Mitgliedern der Bundesversammlung zu sprechen: Präsident Haus, Pfarrer Jurt, Dr. Feigenwinter, P. Leuthart. Ferner sollen zu Rate gezogen werden: Dr. E.F. Burckhardt, Regierungsrat P. Speiser.

Liberalen machen ihnen wenig Hoffnung auf Erfolg¹⁹⁴. Auf Ansuchen der katholischen Gemeinde verlängert der Regierungsrat die Frist, die mit dem 31. März abgelaufen ist, bis zum 15. April. Unterm 14. April erfolgt die Antwort¹⁹⁵:

- 1. Im Falle der Abweisung des Rekurses und der Bestätigung des Ausschlusses der Kongreganisten wird auf die Weiterführung der Schule im jetzigen Umfang verzichtet. Über neuanzustellende Lehrer kann noch keine Auskunft erteilt werden.
- 2. Sollte der Rekurs begründet werden und die jetzige Lehrerschaft erhalten werden können, so wird die Vorsteherschaft den Weisungen vom 5. März nachkommen. Sollte die von der Regierung angesetzte Frist vom 14. August nicht eingehalten werden können, so hofft die Vorsteherschaft auf das gütige Verständnis der Regierung.

Mit dem Rekurs nach Bern wird *Dr. Ernst Feigenwinter* beauftragt¹⁹⁶. Am 24. April sendet das Justiz- und Polizeidepartement das zugestellte Material an den Basler Regierungsrat zur Vernehmlassung.

2. Die Rekursschrift an den Bundesrat

Feigenwinters Rekursschrift enthält folgende Hauptpunkte:

1. Sie wendet sich gegen den Regierungsratbeschluß vom 22. Januar 1883 und gegen jenen des Großen Rates vom 5. Februar 1884. Der Ausschluß der Kongreganisten ist eine konfessionelle Maßregel. Er beruft sich auf Art. 49 und 50 BV.

194 BN vom 25. März 1884: «Der Nouvelliste Vaudois läßt sich unterm 20. März von seinem wohlunterrichteten Berner Korrespondenten u.a. melden: Gestern hatten in der Bundesstadt die Abgeordneten der römisch-katholischen Gemeinde Basels eine lange Besprechung mit der katholischen Gruppe der eidgenössischen Räte über ihren Schulrekurs. Die in der Volksabstimmung Unterlegenen wollen jedenfalls an die Bundesbehörden rekurrieren, trotz allen gegenteiligen Ratschlägen. Die Basler Katholiken werden in der Bundesstadt so gut Verteidiger finden wie in Basel; aber sie werden noch ein zweites und letztes Mal geschlagen werden, und zwar so vollständig als sich irgendwie denken läßt... Die eidgenössischen Kammern sind keine Gerichtshöfe, die bloß nach strengem Recht zu urteilen haben, sie sind vielmehr politische Körperschaften, welche die Streitfragen jeweilen nach der Zeitlage entscheiden. Es braucht viel naive Einbildung zu glauben, daß sich die Eidgenossenschaft ins Zeug werfen wird, um badische und elsässische Schulbrüder und Schulschwestern den Baslern, welche sie nun einmal nicht wollen, aufzunötigen.»

¹⁹⁵ STABA, LL 31, An den hohen Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.
¹⁹⁶ STABA, LL 31. Am 15. April um 5.35 Uhr telegraphiert die Bundes-kanzlei an die Regierung, der Rekurs sei noch nicht eingetroffen. Am 16. April 1884 um 9.40 Uhr konnte die Kanzlei nach Basel berichten, daß er soeben angelangt wäre.

- 2. Die Regierung will die jetzigen Lehrpersonen vom Unterricht ausschließen, um Einfluß auf den Geist der Schule zu bekommen. Dies verträgt sich aber nicht mit dem Begriff «staatliche Leitung».
- 3. Die Unvereinbarkeit der Lehrtätigkeit der Kongreganisten läßt sich aus Art. 27 nicht nachweisen.
- 4. Der Beschluß vom 5. Februar 1884 erscheint als eine Ausdehnung des Jesuitenverbotes, was der Jurisdiktion des Bundes anheimgestellt ist.

Die Rekursschrift ersucht um Aufhebung beider Beschlüsse.

Die Stellungnahme der Basler Regierung bringt nichts Neues. Es handle sich nicht um eine Glaubensfrage, sondern es gehe um Schul- und Staatsinteressen. Möglicherweise sei das Basieren auf Art. 27 BV anfechtbar. Unanfechtbar aber sei der 2. Beschluß, der Gesetzescharakter bekommen habe, und auf den die Regierung das weitere Vorgehen stütze. Der Rekurs gegen den 1. Beschluß sei somit hinfällig geworden.

Am 5. Juni 1884 sendet der Bundesrat an Regierungspräsident Falkner in Basel ein Telegramm mit dem Inhalt: «Schulrekurs in heutiger Sitzung abgewiesen¹⁹⁷.» Der Bundesrat hatte also den Rekurs gegen beide Beschlüsse, obschon deren Rechtsfrage verschieden war, gesamthaft zurückgewiesen¹⁹⁸. Auf die heftige Reaktion in der Presse und in der Bevölkerung beliebte es dann dem Bundesrat, nähere Erläuterungen zu geben¹⁹⁹.

Die katholische Gemeinde ist nicht willens, nachzugeben, und Dr. Feigenwinter konferiert wiederum mit den katholischen Mitgliedern der Bundesversammlung in Bern. Fast sämtliche sprechen sich für die Weiterziehung des Rekurses aus, namentlich Dr. Segesser und Dr. Zemp²⁰⁰. Bei der Audienz mit Dr. Welti²⁰¹ antwortet

- STABA, LL 31, Text: «Der Schweizerische Bundesrat am 5. Juni 1884
 Der Rekurs der römisch-katholischen Gemeinde Basel wird als unbegründet abgewiesen.
- 2. Dieser Entscheid ist der Regierung des Kantons Basel-Stadt, sowie zuhanden der Rekurrentschaft Dr. E. Feigenwinter, Anwalt in Basel, unter Aktenrückschluß mitzuteilen.

 Der Bundespräsident: Welti

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier»

198 SG vom 10. Juni 1884, Der Entscheid des Bundesrates.

199 ASZ vom 11. Juni 1884: «Der Basler Schulrekurs... Soeben erhält die Vorsteherschaft der röm.-kathol. Gemeinde die telegraphische Aufforderung, die empfangene Ausfertigung des bundesrätlichen Entscheides zurückzustellen, indem "Erwägungen" noch ergänzt werden müßten...»

²⁰⁰ Philipp-Anton Segesser (1817–1888), luzernischer Nationalrat 1848–1888; Joseph Zemp (1834–1908), luzernischer Nationalrat 1872–1877, 1881–1891, Bundesrat 1891–1908, Bundespräsident 1895, 1902.

²⁰¹ Friedrich-Emil Welti (1825–1899), Aargauer. Bundespräsident 1869, 1872, 1876, 1880, 1884, 1891.

dieser, er könne keine persönliche Antwort geben, es liege kein Präzedenzfall vor, ein Rekurs werde gegenstandslos, wenn vor dessen Erledigung die Gesetzesbestimmungen bereits in Kraft sind ²⁰².

Die katholische Vorsteherschaft beschließt an der Sitzung vom 20. Juni 1884 beim Bundesrat um Sistierung der Gesetzesausführung vom 5. Februar 1884 zu ersuchen und den Schulrekurs vor die Vereinigte Bundesversammlung zu bringen.

3. Der zweite Rekurs der katholischen Gemeinde

Am 23. Juni teilt die katholische Vorsteherschaft der Basler Regierung mit, sie werde den (2.) Rekurs an die Bundesversammlung weiterziehen und bittet die Regierung um Aufschub der Gesetzesvollziehung um sechs Monate, weil man nicht wisse, ob die eidgenössischen Räte noch vor der ordentlichen Session zusammentreten. Die Regierung ist aber nicht willens, eine Verlängerung zu gewähren und schlägt das Gesuch am 25. Juni ab. Nachdem Louis Ruchonnet²⁰³ den neuen Rekurs im Bundesrat studiert und begutachtet hatte, beschließt dieser:

- 1. Es wird dem Suspensionsgesuch der Vorsteherschaft der römischkatholischen Gemeinde nicht stattgegeben.
- 2. Die Rekurserklärung der Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde Basel vom 2. Juli 1884 ist der hohen Bundesversammlung zuzuleiten²⁰⁴.

Der Vorsteherschaft der katholischen Gemeinde wird endlich klar, daß alle Bemühungen und Schritte zur Erhaltung ihrer bisherigen Lehrer und Lehrerinnen nutzlos sind. Vom 11. Juli bis zum 18. August enthalten die Protokolle keine Eintragungen mehr²⁰⁵.

²⁰² KGBA, Protokoll E, 20. Juni 1884.

²⁰³ Louis Ruchonnet (1834–1893), zum Bundesrat gewählt 1883. Unter seiner Führung ging der schweizerische Kulturkampf zu Ende.

²⁰⁴ STABA, LL 31.

²⁰⁵ KGBA, Protokoll E, vom 11. Juli 1884. ZP vom 24. Juli 1884: «... In den Motiven der Abweisung (eine dreiseitige Erklärung des Bundesrates) sagt der Bundesrat..., daß die Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung gegen Rekursentscheide des Bundesrates nicht von Rechts wegen einen Suspensiveffekt zu äußern vermöge... Aber auch das wird nicht zu bestreiten sein, daß der Bundesrat diesen Effekt stets eintreten zu lassen pflegt, und da er, wie wir wissen, anrüchigen Wirten und übelbeleumdeten Frauen zugute gekommen ist... so versteht es sich schwer, weshalb er einer Schule... nicht auch zustatten kommen soll...»